jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/12/1 85/15/0149

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1986

Index

Bewertungsrecht
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §288 Abs1 litb

Rechtssatz

Bei der gem § 288 Abs 1 lit b BAO in eine Berufungsentscheidung aufzunehmenden Bezeichnung des mit Berufung bekämpften Bescheides ist als Datum des erstinstanzlichen Bescheides nicht etwa der Bekanntgabezeitpunkt (Zustelltag) anzuführen, und zwar auch dann nicht, wenn zwischen der Verfassung und der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides ein größerer Zeitraum liegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985150149.X02

Im RIS seit

02.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at